



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Kleinmürbisch vom 16. März 2017
über die **Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr**

Gemäß der §§ 10, 11 und 12 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2

Die Höhe der jährlichen Kanalbenützungsgebühr wird mit einem Sockelbetrag (Fixbetrag) von € 131,00 für Wohnobjekte und € 494,20 für Gastgewerbebetriebe zuzüglich € 0,22 je m² Berechnungsfläche (§ 5 Abs. 2 Bgld. Kanalabgabegesetz) und € 21,80 für jede Person, die am 01. Jänner das 16. Lebensjahr vollendet und im Wohnobjekt oder Gastgewerbebetrieb einen Wohnsitz (Meldegesetz 1991) begründet hat, festgesetzt. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

1.) Zu Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

2.) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 15. März und 15. Oktober zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 20.12.2008 des Gemeinderates Kleinmürbisch betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.



Für den Gemeinderat:

(Bgm. Martin Frühwirth)

angeschrieben am: 17.03.2017

abgenommen am: 03.04.2017

Der Bürgermeister:

